Zeitschrift: Staatsverwaltungsbericht vom Jahr ... / Kanton Bern

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1874)

Artikel: Verwaltungsbericht der Direktion des Innern : Abtheilung

Gemeindewesen

Autor: Frossard

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-416182

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 19.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Verwaltungsbericht

ber

Direktion des Innern,

Abtheilung Gemeindewesen,

für

das Jahr 1874.

Direktor: Herr Regierungsrath Frossard.

Vorbemerkung.

Durch Beschluß des Großen Rathes vom 29. Juli 1874 wurde die Verwaltung des Gemeindewesens von derjenigen des Armenwesens abgetrennt und zu einer besondern Direktions= abtheilung erhoben.

I. Beftand der Gemeinden.

Durch Dekret des Großen Rathes vom 9. April 1874 wurde eine neue Eintheilung der Kirchgemeinden des katho-lischen Jura vorgenommen; da indeß die Vorberathung dieses

Dekrets durch die Kirchendirektion geschah, so liegt es dieser Direktion ob, hierüber einläßlicher Bericht zu erstatten.

Ferner wurde die Kirchgemeindsfiliale Kütti-Lyssach auf Nachwerben der Betheiligten hin durch Beschluß des Kegierungsrathes aufgehoben und der Kirchgemeinde Kirchberg einverleibt.

Im Nebrigen hat der Bestand der Gemeinden im Berichtjahre keine Aenderung erfahren; es wurden auch keine hierauf abzielenden Gesuche von Gemeinden oder Gemeindegenossen eingereicht. Dagegen hat der Große Rath in seiner Sitzung vom 30. November 1874 bei Berathung des letztjährigen Staatsverwaltungsberichts folgendes Postulat der Staatswirthschaftskommission zum Beschluß erhoben:

"Der Regierungsrath wird eingeladen, in geeigneten "Fällen auf eine Verschmelzung kleinerer Einwohnergemeinden "hinzuwirken und diese insbesondere bei den Gemeinden der "Kirchgemeinde Kurzenberg anzuregen."

Die Zeit von Annahme dieses Postulats bis zum Jahressschlusse war zu kurz, als daß dieser Anregung noch im Laufe des Berichtjahres wirksame Folge hätte gegeben werden können. Dagegen wird diese Angelegenheit im laufenden Jahre energisch an die Hand genommen werden. An Gemeinden, auf welche die Thätigkeit der Behörden sich richten kann, sehlt es, wie eine vorläusige Prüfung der Verhältnisse durch die Direktion gezeigt hat, nicht. Dagegen wird es auch an Schwierigkeiten nicht sehlen; insbesondere wird anfangs, bis die Praxis gewisse Grundsähe in dieser Beziehung sestgeset hat, die Regelung der Vermögensverhältnisse viele Nühe verursachen.

II. Organisation und Verwaltung.

1. Die Gemeindeverwaltung im Allgemeinen.

Das Berichtjahr hat auf dem Gebiete des Gemeindewesens wichtige und tiefeingreifende legislative Neuerungen gebracht: das Gesetz über die Organisation des Kirchenwesens vom 18. Januar 1874, die in Ausführung desselben erlassenen Defrete und Verordnungen, von welchen für das Gemeindewesen besonders das bereits oben erwähnte Dekret betreffend die neue Eintheilung der katholischen Kirchgemeinden des Jura vom 9. April 1874 und die Verordnung über die kirchlichen Stimmregister und das Verfahren bei kirchlichen Wahlen und Abstimmungen vom 27. April 1874 von Bedeutung sind, und sodann namentlich die revidirte Bundesversassung (art. 43 ff.

derfelben).

Die Grundfäße, welche das neue eidgenössische Staatssgrundgeset in Bezug auf die Stimmberechtigung in Gemeinder angelegenheiten aufgestellt hat, machen eine Revision des Gemeindegesets vom 6. Dezember 1852 zur unumgänglichen Nothwendigkeit; indessen kann dieselbe nicht eher erfolgen, als dis das Bundesgeset über die politische Stimmberechtigung der Schweizerbürger, welches die nähere Ausführung der in der Bundesverfassung niedergelegten Grundsäte enthält, in Kraft getreten ist. Bis zu diesem Zeitpunkte werden sich auf diesem, wie auf manchem andern Gebiete der Gesetzgebung die Nachtheile eines Uebergangszustandes vom alten zum neuen fühlbar machen, und wird die Ausscheidung des noch Geltenden in unserer bisherigen Gesetzgebung von dem, was bereits durch die neue Bundesverfassung selbst beseitigt worden ist, manche Schwierigkeiten darbieten.

Ein Beispiel des Eingreifens der neuen bundesrechtlichen Grundsäte in den bisherigen kantonalen Rechtszustand in

Gemeindesachen liegt u. A. in folgendem:

Nach einem Gesetze vom 1. Juni 1865 hatten diejenigen Kantons= und Schweizerbürger, welche in die Nutungen eines Korporationsgutes aufgenommen wurden und sich nicht über den Besitz gewisser militärischer Armaturgegenstände answeisen konnten, einen Beitrag von Fr. 15 an die kantonale Gewehr-vorrathskasse zu entrichten. Da nun gemäß Art. 18 u. 20 der revidirten Bundesverfassung in Zukunft die Sidgenossenschaft die Kosten der Bewaffnung und Bekleidung der Milizen über-nehmen wird, so hielt der Regierungsrath dafür, es sei das durch die erwähnte, übrigens in ihrer praktischen Tragweite wenig erhebliche Gesetzesbestimmung unanwendbar geworden und wies durch Kreisschreiben vom 7. November die Regierungsstatthalter und Amtsschaffner an, in Zukunft die fragsliche Tage nicht mehr zu erheben.

Eine Abänderung bisher bestandener Rechtsverhältnisse durch die neue Bundesverfassung wurde ferner auch von

mehreren Gemeinden des Amtsbezirks Freibergen behauptet, welche sich weigerten, den neu eingesetzten Pfarrern die üb= lichen Naturalleistungen, namentlich in Brennholz, zu machen, und diese Weigerung damit begründeten, daß nach Art. 49 der Bundesverfassung Niemand gehalten werden könne, Steuern für spezielle Kultuszwecke einer Religionsgenoffenschaft zu bezahlen, welcher er nicht angehöre. Der Regierungsrath er= kannte indeß diese Weigerung nicht als begründet an, indem er aussprach, daß es bei den fraglichen Naturalleistungen sich nicht um eine Steuer, sondern um eine auf den Gütern der Gemeinden ihrer titelmäßig festgestellten Zweckbestimmung nach haftende Last handle, deren Bestand durch die neue Bundes= verfassung nicht im Geringsten alterirt worden sei. Demgemäß wurde vorbehältlich weiterer Magnahmen der Regierungsstatt= halter von Freibergen angewiesen, die fraglichen Natural= leistungen vorläufig auf Kosten der renitenten Gemeinden an= zuschaffen.

Don einer im gleichen Sinne getroffenen Maßnahme der Direktion nahm der Gemeinderath von Saignelégier Anlaß, eine Beschwerde an die eidgenössischen Behörden zu richten,

welche gegenwärtig noch bei denselben hängig ift.

Was sodann die zu Ausführung des neuen Kirchengesetzes nothwendigen Maßnahmen betrifft, so fiel deren Vorberathung und Durchführung allerdings zunächst der Kirchendirektion zu. Indessen hatte, da es sich, wenn auch um kirchliche, so doch immerhin um Gemeindeangelegenheiten handelte, auch die Direktion des Gemeindewesens sich mehrfach mit hier einschlagen=

den Fragen zu befassen.

Ichen gemeinsamen Angelegenheiten der Kirchspiele, wie z. B. der Wahlvorschlag für die Unterweibel nach dem Gesetze vom 24. Dezember 1846, den nach den Vorschriften des Kirchengesetzs neu konstituirten Kirchgemeinden zur Besorgung zusfallen. Der Regierungsrath entschied diese Frage in einem Spezialfalle dahin, daß die neu gebildeten Kirchgemeinden nach § 7 des Kirchengesetzs ausschließlich konfessionelle, kirchsliche Verbände seien und daß alle nicht kirchlichen Geschäfte, welche durch die bisherige Gesetzgebung den Kirchspielen zur Besorgung zugewiesen worden seien, von einer nach den Vorsschriften des Gemeindegesetzs gebildeten Vereinigung der Sinswhnergemeinden zu führen seien.

Die Einführung des neuen Kirchengesetzes machte ferner eine Totalrevision der Reglemente sämmtlicher Kirchgemeinden des Kantons nothwendig. Zu diesem Zwecke wurde von der Kirchendirektion im Einverständniß mit der Direktion des Gemeindewesens ein Reglementsformular entworfen, welches sich im Allgemeinen als zweckentsprechend bewährt hat.

Von den demgemäß entworfenen neuen Kirchgemeindsorganifationsreglementen wurden im Laufe des Berichtjahres, auf den Antrag der Direktion, 36 vom Regierungsrathe fanktionirt.

Organisationsreglemente für Einwohner= und Burger= gemeinden oder deren Unterabtheilungen gelangten im Berichtsjahre 21 zur regierungsräthlichen Sanktion.

Verwaltungsstreitigkeiten mit Ausschluß der Rutungs= und Steuerstreitigkeiten kamen nur 6 zur höchstinstanzlichen Beurtheilung. 2 Prozesse waren Ende Jahres noch vor oberer Instanz pendent. Es ergiebt sich demnach gegenüber früheren Jahren eine ziemlich bedeutende Verminderung der oberinstanz= lich beurtheilten Andministrativprozesse. (Im Vorjahre betrug deren Zahl 16, im Jahre 1872 18 u. s. f.) Indessen scheint diese Verminderung der Prozesse wohl weniger einer Vermin= derung der Lust zu streiten und die Sache bis in die letzte Instanz zu verfolgen, als vielmehr dem Umstande zuzuschreiben zu fein, daß im Berichtjahre, wenigstens in der ersten Hälfte desselben, verhältnißmäßig wenige Gemeindewahlen vorkamen. Unter den im Berichtjahre oberinstanzlich beurtheilten Streitigkeiten mangelt nämlich die sonst immer ziemlich frequent ver= tretene Kategorie der Wahlstreitigkeiten gänzlich; denn von den 6 beurtheilten Prozessen betrafen 1 eine Straßenbausache, 1 einen Landverkauf durch eine Burgergemeinde, 2 die Pflicht zur Annahme von Beamtungen und 2 allgemeine Verwaltungs= In 2 der angeführten 6 Källe wurde der erst= gegenstände. instanzliche Entscheid vom Regierungsrathe bestätigt, in einem theilweise und in dreien ganz abgeändert.

Rompetenzkonflikte wurden vom Regierungsrathe auf den Antrag der Direktion 2 erledigt, beide im Sinne der Versweisung der Sache an die Gerichte.

Endlich hatte der Regierungsrath 10 Beschwerden versichiedenen Inhalts gegen Verfügungen von Gemeindebehörden und Beamten oder von Staatsbeamten und Behörden in

Gemeindesachen zu beurtheilen, welche mit Umgehung des Regierungsstatthalters direkt an den Regierungsrath gelangten.

Als interessantere Entscheidungen mögen folgende hier

Plat finden:

Eine Burgergemeinde hatte beschlossen, ihr angehörende Allmenttheile an die gegenwärtigen Inhaber derselben um den Preis der Katasterschatzung zu veräußern. Gegen diesen Besichluß wurde von einigen auswärtigen Burgern Beschwerde geführt. Die Beschwerde wurde indeß vom Regierungsrathe

verworfen unter folgender Begründung:

Das Gemeindegesetz untersage in seinem § 46 die Ver= theilung der Burgergüter; unter Theilung sei aber nur eine Veräußerung von Vermögensbestandtheilen an die Gemeinde= genossen unter lukrativem, nicht auch eine solche unter onerosem Titel zu verstehen. Es ergebe sich gegentheils aus Art. 26, Biff. 7 des Gemeindegesetzes, daß namentlich ein Verkauf von Liegenschaften durch die Burgergemeinden, gleichviel an wen, diesen Gemeinden vollkommen gestattet sei, sofern derselbe mit 2/3 Stimmen beschlossen werde und darans keine Kapitalver= minderung entstehe. Im letteren Falle nämlich dürfe eine Veräußerung von Liegenschaften nach § 26 u. f. des Gemeinde= gesetzes nur mit Genehmigung des Regierungsrathes erfolgen, wogegen, sofern eine Kapitalverminderung nicht entstehe, eine solche Veräußerung von den Gemeinden, auch ohne Konsens der Regierung, gultig beschlossen werden könne. Darüber aber, ob im einzelnen Falle eine Kapitalverminderung vorliege, ent= scheide, wie aus § 29 der Verordnung vom 15. Juni 1869 hervorgehe, der Umstand, ob der Kaufpreis die Kataster= schatzung erreiche oder nicht. Wenn der Kaufpreis die Kataster= schatzung erreiche, so liege eine Kapitalverminderung nicht vor und der betreffende Gemeindebeschluß sei somit, sofern er nur im Uebrigen in ordnungsmäßiger Beise zu Stande gekommen, als kompetent gefaßt und gültig zu betrachten.

Gegen einen, in einem ähnlichen Falle vom Regierungszathe schon im Vorjahre ausgefällten gleichen Entscheid in Betreff der Burgergemeinde Hilterfingen ist von den beschwerdesführenden auswärtigen Burgern im Berichtjahre der Kekurs an den Großen Rath ergriffen worden. Dieser Kekurs ist beim

Großen Rathe noch gegenwärtig anhängig.

In einem speziellen Falle enthob der Regierungsrath einen zum Mitgliede des Gemeinderaths ernannten Bürger, welcher

durch ärztliches Attestat, sowie durch Zeugniß seiner Nachbarn nachwieß, daß er in hohem Grade schwerhörig sei, der Pflicht zur Annahme der genannten Beamtung, weil er fand, daß erwähnte körperliche Uebel mache dem Gewählten eine gehörige Ausübung seiner Amtspflichten unmöglich.

Ein unehelicher Sohn einer Kantonsbürgerin forderte von seiner heimatlichen Burgergemeinde, welche gemäß Sat. 204 des Civilgesetbuchs, sowie des Kreisschreibens des Kleinen Rathes vom 20. Februar 1829, die von seinem außerehelichen Vater geschuldeten Alimentationsbeiträge beigetrieben und verwaltet hatte, einen vorgeblichen Ueberschuß dieser Alimentationsgelder über die für ihn aufgewendeten Erziehungskosten auf dem Administrativwege heraus. Der Regierungsrath sprach indeß die von der beklagten Burgergemeinde erhobene Kompetenzeinrede zu, indem er sich darauf stützte, daß es sich hier nicht um eine Frage der laufenden Verwaltung (um die Verletung von Verwaltungsvorschriften oder um unzwecknäßige Verwaltungshandlungen), sondern um eine civile Kückerstattungsverbindlichkeit der Gemeinde handle.

Bei den Regierungsstatthaltern langten folgende Beschwerden gegen Beschlüsse von Gemeinden und Gemeindes behörden ein:

	Uebertrag 128						
Aarberg 15	Laupen 1						
Aarwangen 5	Münster 25						
Bern 14	Neuenstadt 2						
Biel 3	Nidau 7						
Büren 6	Oberhasle 1						
Burgdorf 8	Pruntrut 57						
Courtelary 8	Saanen 1						
Delsberg 25	Schwarzenburg 4						
Erlach4	Seftigen 3						
Fraubrunnen 5	Signau 2						
Freibergen 11	Obersimmenthal —						
Frutigen 3	Niedersimmenthal 9						
Interlaken 3	Thun 19						
Konolfingen 4	Trachselwald —						
Laufen 14	Wangen 8						
Nebertrag 128 Total 267							

Von diesen Beschwerden wurden 77 durch Vergleich oder Abstand und 167 durch Entscheid erledigt. 23 sind noch unersledigt. Sie hatten folgende Streitsachen zum Gegenstande: 101 Nutungen, 42 Wahlen, 52 allgemeine Verwaltungsgegensstände, 31 Steuern, 30 Hochbaus, Straßens und Wasserbausangelegenheiten, 11 Annahmen von Beamtungen.

In Betreff der von den Oberaufsichtsbehörden in nicht streitigen Fällen getroffenen Verfügungen in Gemeindesachen sind folgende bemerkenswerthere Daten hervorzuheben:

- 45 Gemeinden und Korporationen wurde die Bewilligung zu Annahme von Anleihen ertheilt.
- 23 Gemeinden und Korporationen wurde gestattet, ihr Kapitalvermögen anzugreifen.
- 3 Beschlüsse von Gemeinden betr. Subventionirung neuer Eisenbahnlinien (der sog. Nationalbahn) wurden genehmigt.
- 22 Gemeinden und Korporationen wurde gestattet, Liegensschaften über der Katasterschatzung zu erwerben oder unter dersselben zu veräußern.
- 14 Beschlüsse von Einwohnergemeinden, in welchen keine Burgergemeinden organisirt sind, betr. Annahme neuer Burger wurden genehmigt.

Burgerrechtsverleihungen fanden in folgenden 16 Gemeinsten statt:

			R	tantons: bürger.	Schweizer aus andern Kantonen.	Ausländer.	Total.
Bern	•		•	6		1	7
Biel			•	11	4	1	6
Büren .				. —	<u>—</u>	1 1	1
Burgdorf	•			2			2
Oberburg	•			2		<u> </u>	2
La Ferrière				. 11 77		4	4
Löwenburg			1113	1	-	1	2
Zäziwyl .		die				3	3
Epiquerez				- 20 mm		2	2
Breuleur						1	1
Mirchel .	•	•		· Harr		3	3
ue	be:	rtr	ag	12	4	17	33

ings Kansoldings an arrows ma	Kantons= bürger.	Schweizer aus anbern Kantonen.	Ausländer.	Total.
Uebertrag	1 12	4	17	33
Neueneck		matrial_lenk	mordin 1 may	
Worben		eradii <u>ub</u> yaya	a_{j} huli 1^{j} is 1^{j}	900 1 2
Mehringen	in <u>aw</u> 19	en' lana i tahi	\$1/151 14 18558	oi@ 1
Thun	. 1	3 100 3	3000011	5
Unterlangenegg	• ()	gni mi gs ife ro	iyo iyo t ibdain	E 1 1 1
Tota	1 13	8	21	42

Von diesen Burgerrechtsverleihungen erfolgten 4 (eine an einen Kantonsbürger durch die Stadtgemeinde Bern, zwei an Schweizerbürger aus andern Kantonen durch die Burgergemeinsden Mehringen und Thun und eine an einen Ausländer durch die Burgergemeinde Büren) unentgeldlich, die übrigen gegen Erlegung einer Annahmefinanz, welche den bestehenden Gessehen und Verordnungen gemäß verwendet wurde. Immershin wurde in 3 Fällen vom Regierungsrathe den Gemeinden die Bewilligung ertheilt, aliquote Theile der Einkaufssummen statt dem Armengute andern Gemeindesonds (vornemlich den Schulgütern) zuzuwenden.

In Betreff der Verwendung der Burgereinkaufssummen ist endlich noch hervorzuheben, daß der in den beiden letzten Verwaltungsberichten erwähnte Rekurs der Burgergemeinde Roggwyl vom Großen Rathe noch immer nicht entschieden worden ist.

Was den Stand der Gemeindeverwaltung und die Pflichterfüllung der Gemeindebeamten und Behörden im Allgemeinen anbelangt, so kann man sich damit im Ganzen und Großen befriedigt erklären und es läßt sich auch im Berichtjahre ein langsamer Fortschritt auf diesem Gebiete nicht verkennen. Freilich mangelt es auch hier nicht an Ausnahmen und waltet natürlich zwischen den einzelnen Gemeinden ein großer Unterschied ob. So glaubt z. B. ein oberländischer Regierungsstattschalter konstatiren zu müssen, daß mancherorts "Gehenlassen und Leichtnehmen der Pflichten je länger je mehr vorkomme", während ein anderer Regierungsstatthalter aus dem nämlichen Landestheile gegentheils berichtet: "die Gemeindsversammlungen werden von den Bürgern fleißig besucht, an den Verhandlungen mit Interesse Theil genommen, Nebelstände gerügt und bei Wahlen auf kenntnißvolle, wackere Männer gesehen."

So bemerkt ferner ein Regierungsstatthalter aus dem Emmenthal, daß ein Theil der Gemeinden seines Bezirks erfreuliche Fortschritte mache, während andere Gemeinden immerwährend scharf überwacht werden müssen und "der Zeitgeist bei ihnen sehr übel angeschrieben sei."

Die verbreitetste und wohl auch begründetste Klage gegen einen Theil unserer Gemeindeverwaltungen, welche in sehr vielen Amtsberichten der Regierungsstatthalter wiederkehrt, und von deren Begründtheit auch die Direktion mannigfach sich zu überzeugen Gelegenheit hatte, ift die, daß ihr Geschäftsgang ein sehr schleppender sei und es immerwährender Mahnungen Seitens der Staatsbehörden bedürfe, um von den betreffenden Gemeinden eine Antwort auf eine einfache Anfrage zu erhalten, um sie zu bewegen, ihre Rechnungen rechtzeitig abzulegen u. f. w. Die Schuld hievon wird ziemlich allgemein vorzüglich den Gemeindschreibern der betreffenden Gemeinden zugeschrieben. "In fast allen Gemeinden," meint der Regierungsstatthalter von Interlaken, "ift es eben der Gemeindschreiber, der die Verwaltungsmaschine leitet," und fügt der Regierungsstatthalter pon Trachselwald bei, "die Gemeindepräsidenten haben durch= schnittlich zu wenig Energie und dürfen sich gegen die "ge= lehrten" Schreiber nicht wehren."

Hierin liegt ohne Zweifel ein deutlicher Fingerzeig für die Gemeinden, bei Besetzung der wichtigen Gemeindes und Gemeinderathsschreiberstelle mit möglichster Umsicht zu Werke zu gehen und für dieselbe eine der Arbeitslast dieser Stelle entsprechende Besoldung auszusetzen. Auf letzteren Punkt haben übrigens auch die Staatsbehörden, anläßlich der Sanktion neuer Gemeindereglemente ihre Aufmerksamkeit zu lenken.

Wenn wir nun, trot dieser Mängel und trotdem, daß, wie unten zu erwähnen sein wird, im Berichtsahre in einer ziemlich großen Zahl von Fällen die Oberaufsichtsbehörden zum Einschreiten gegen Gemeindebehörden und Beamte genöthigt waren, dennoch behauptet haben, daß unsere Gemeindeverwaltung im Allgemeinen im Fortschritte begriffen sei, so liegt die Rechtfertigung dieser Ausstellung in Folgendem:

Die Mehrzahl der regierungsstatthalteramtlichen Berichte konstatirt, daß die Führung der Protokolle, Manuale und Register der Gemeindebehörden, sowie die Haltung der Gemeindearchive sich infolge der nach der Verordnung vom 15. Juni

1869 vorgenommenen Inspektionen stetsfort bessern. Die Rechnungslegung ift ebenfalls eine regelmäßigere und schnellere geworden. Die Gemeinden bemühen sich, im Ganzen und Großen, den Zeitbedürfnissen, soweit deren Befriedigung in ihre Sphäre einschlägt, gerecht zu werden und scheuen hiezu selbst große pekuniäre Opfer nicht. Dieß zeigen die oben verzeichneten Zahlen über die von Gemeinden aufgenommenen Anleihen, die vor= genommenen Kapitalverminderungen u. f. w., welche zum Zwecke der Ausführung größerer, im öffentlichen Interesse liegender Unternehmungen geschahen, und welche von den Gemeinden meist nach und nach wiederum aus Einkünften der laufenden Verwaltung gedeckt werden. Unter den oben angeführten Kapital= verminderungen figuriren übrigens, — was hier als erfreuliche Thatsache besonders erwähnt werden mag, — auch drei Fälle, in welchen Burgergemeinden Schenkungen zu Gunften der Gin= wohnergemeinden oder zu Gunsten gemeinnütiger Unterneh= mungen machten.

Zudem sind die Fälle, in welchen ein Einschreiten gegen Gemeinden nothwendig wurde, zum Theil auf Ursachen vorsübergehender Natur zurückzuführen, zum Theil stellen sie sich, wie unten des Nähern darzuthun sein wird, als Ueberreste alteingewurzelter Mißbräuche, welche im Verschwinden begriffen sind, dar und nicht als neue, infolge eines Kückgangs der Gemeindeverwaltung zu Tage getretene Mißbräuche. Ungesichts dieser Thatsachen kann man gewiß mit Recht behaupten, daß unser Gemeindewesen ein gesundes und in fortschreitender Entwicklung begriffenes sei.

Von einzelnen im Berichtsahre zur Cognition der Oberbehörden gekommenen Fällen sind folgende zu erwähnen:

Die Stadtgemeinde Biel gab sich im Berichtjahre eine neue Organisation, welche die Sanktion des Regierungsrathes erhielt. Dieselbe beruht auf einer Theilung der Gemeindeverwaltungsbehörde in einen engeren und weiteren Kath, Gemeinderath und großen Stadtrath, von welchen der erstere 5, der lettere dagegen 40 Mitglieder zählt. Sie macht überzdieß die Stelle des Gemeinderathspräsidenten zu einer ständigen und six (mit Fr. 5000) besoldeten. Diese Organisation ist gewiß für ein aufblühendes Gemeinwesen eine passende und wird nicht ermangeln, zur rascheren Entwicklung der Stadt Biel beizutragen.

Anläßlich der Sanktion dieses Reglements entstand übrigens noch eine weitere, nicht uninteressante Frage. Das Reglement schrieb nämlich für sämmtliche Gemeindebeamte statt der Leistung des im Gemeindegesetze vorgeschriebenen Amtseides nur die Ablegung eines feierlichen Gelübdes vor. Mit Hinsblick auf Art. 49 Alinea 2 der revidirten Bundesverfassung bestätigte der Regierungsrath dieß in dem Sinne, daß für diesenigen Gemeindebeamten, welche aus Gewissensgründen die Ableistung des Amtseides verweigern würden, das im Reglemente vorgesehene Gelübde an dessen Stellen treten solle.

Eine Anzahl Gemeindegenossen einer jurassischen Sinwohnergemeinde verlangten, daß die laut Ausscheidungsvertrag von der dortigen Burgergemeinde der Einwohnergemeinde schuldige Dotationsrente in einer den Zeitbedürfnissen entsprechenden Weise erhöht werde. Der Regierungsrath erklärte indeß, auf dieses Gesuch nicht eintreten zu können, da offenbar der Gesetzgeber bei Erlaß des Ausscheidungsgesetzes beabsichtigt habe, die Leistungen der Burgergemeinden zu Ortszwecken durch die Ausscheidungsakte endgültig feststellen zu lassen, mithin, so lange dieses Gesetz in Kraft bestehe, die Administrativbehörden nicht besugt seien, diese Leistungen von sich aus zu erhöhen.

In einem andern Spezialfalle entschied der Regierungs=
rath, daß den zwischen den Einwohnergemeinden und Burger=
gemeinden abgeschlossenen Ausscheidungsverträgen Vertrags=
natur jedenfalls nur in soweit zukomme, als sie die gegen=
seitigen Beziehungen der beiden Korporationen regeln, nicht
aber auch insoweit, als sie Bestimmungen über ausschließlich
innere Angelegenheiten Einer Gemeinde enthalten. Demgemäß
gestattete er einer Burgergemeinde, ein baufällig gewordenes
altes Spitalgebäude, von welchem im Ausscheidungsvertrage
gesagt war, daß es nicht veräußert werden dürse, zu verkausen,
ohne daß sie hiezu vorerst die Beistimmung der Einwohner=
gemeinde einzuholen gehabt hätte.

Der Einwohnergemeinderath von Langenthal reichte dem Regierungsrathe eine Vorstellung ein, in welcher er das Gesuch stellte, der Regierungsrath möchte ein Dekret oder Gesetz auszarbeiten und dem Großen Rathe zu Genehmigung unterbreiten, durch welches den Gemeinden des Kantons Bern freigestellt werde, das bisher übliche Verlesen in der Kirche abzuschaffen und diese Publikationsmethode durch ein anderes passenderes

Publikationsmittel zu ersetzen. Der Regierungsrath trat indek, obschon er sich mit dem Zwecke dieser Vorstellung einverstanden erklärte, auf dieselbe nicht ein, weil die meisten und wichtigsten Vorschriften über öffentliche Bekanntmachungen in Gesetzen enthalten seien, mithin nur auf dem Wege der Gesetzebung, d. h. durch Wolksabstimmung beseitigt werden können, weil ferner die betreffenden Gesetze (besonders das Civilgesetzbuch und der Konkursprozeß) ohnedem in nächster Zeit theils durch die kantonale, theils durch die eidgenössische Gesetzebung re= vidirt werden müßten und es somit nicht als angemessen erscheine, den zukünftigen Kodifikationen in einem einzelnen Bunkte vorzugreifen, und weil endlich auch bei dem gegen= wärtigen Stande der Gesetzebung die Gemeinden nicht wesent= lich gehindert seien, das Verlesen in der Kirche durch ein passen= deres Publikationsmittel zu ersetzen, da das Verlesen nur in wenigen Fällen (in Sat. 1 und 51 des Civilgesethuches) absolut vorgeschrieben sei.

Maßregeln gegen Gemeindebehörden und Beamte hatte der Regierungsrath im Berichtjahre folgende zu treffen:

Gegen drei Säckelmeister wurden wegen Nichtablegung ihrer Rechnungen und gegen einen wegen Nichtablieferung einer Rechnungsrestanz die gesetzlichen Maknahmen angeordnet.

Ein Gemeinde= und Gemeinderathspräsident sowie ein Gemeindschreiber mußten in ihren Amtsverrichtungen eingestellt werden, weil gegen sie eine Kriminaluntersuchung eröffnet worden war.

Einem Meher einer jurafsischen Gemeinde mußte wegen äußerst leichtfertiger Legalisation von Unterschriften ein Berweis ertheilt werden.

Ferner sah sich der Regierungsrath genöthigt, gegen drei Meher katholischer Gemeinden des Jura, sowie gegen einen Kirchenraths= und Schulkommissionspräsidenten die Amtseinstellung zu verhängen und deren Abberufung beim Appellations= und Kassationshofe zu beantragen, weil sie entweder den in Beziehung auf den kirchlich=politischen Konslist getroffenen Anord= nungen der staatlichen Behörden Folge zu geben sich weigerten, oder denselben geradezu entgegenhandelten.

In einer großen Anzahl anderer ähnlicher Fälle, welche weniger gravirender Natur waren, begnügte sich der Regie= rungsrath auf den Antrag der Direktion, den betreffenden Beamten einen Verweis zu ertheilen. In allen Fällen, in welchen die Behörde im Vorjahre sowie im Berichtjahre einen Abberusungsantrag zu stellen genöthigt war, wurde demselben

auch vom Gerichte Folge gegeben.

Gegen den Gemeinderath von Courfaivre (Amtsbezirk Delsberg) war schon im Vorjahre eine Disziplinaruntersuchung wegen unordentlicher Vermögensverwaltung eingeleitet worden. welche im Berichtjahre zum Abschluß gelangte und zu Gin= stellung dieser Behörde sowie zu Stellung eines Abberufungs= antrags gegen dieselbe führte. Nachdem dieser Abberufungs= antrag beim Gerichte anhängig gemacht worden war, reichten die sämmtlichen Mitglieder des eingestellten Gemeinderaths ihre Demission ein, was den Regierungsrath veranlaßte, seinen Abberufungsantrag zuruckzuziehen. Nachdem dieß geschehen war, wählte indeß die Gemeinde die demissionirenden Gemeinde= rathsmitglieder sofort sämmtlich wieder. Da die Gemeinde durch dieses Vorgehen zeigte, daß sie keineswegs bestrebt sei, in ihre Verwaltung die Ordnung zurückzuführen, so stellte sie der Regierungsrath in der Selbstverwaltung ein und ernannte ihr einen Vormund, welcher mit Führung der Gemeinde-

geschäfte beauftragt wurde.

Gegen Ende des Berichtjahres gelangte es zur Kenntniß der Behörde, daß mehrere Gemeinden des Amtsbezirks Prun= trut das Ziel von Schuldbetreibungen seien, die bis zur Pfandung fortgeschritten waren. Die Direktion untersuchte hierauf persönlich den Zustand der Verwaltung der betreffenden Gemeinden (der Gemeinden Bonfol, Cornol, Courgenau und St. Ursanne). Diese Untersuchung zeigte benn auch wirklich, daß die Verwaltung der genannten Gemeinden, namentlich der beiden erstgenannten an großen Mißständen leide. Insbesondere erzeigte sich der Uebelstand, daß die Ausstände der Gemeinden, namentlich die Taxen für das Burgerholz u. s. f. höchst nach= läßig beigetrieben wurden, fo daß eine Gemeinde für einen Schuldbetrag verfolgt werden konnte, den sie aus ihren Aktivausständen leicht doppelt und dreifach hätte bezahlen können. Diese aus dem Egvismus der Gemeindegenoffen und der Nachlässigkeit und Schwäche der Gemeindebeamten herstammende Erscheinung ist keine neue; es ist vielmehr eine alte Klage, daß namentlich in gemischten Gemeinden, wo die auf die Bur= gernutzungen gelegten Auflagen zur Deckung der öffentlichen Verwaltungskosten verwendet werden, die Beitreibung diefer Auflagen oft mit einer für die Interessen der Gemeinde vers derblichen Schonung gegen die Schuldner geschehe.

Um diese Uebelstände zu beseitigen, hat der Regierungsrath eingreifende Maßregeln ergriffen, worüber indessen, da die Ausführung derselben in das laufende Jahr fällt, im nächsten Verwaltungsberichte Auskunft zu geben sein wird.

Es wurde vom Regierungsrathe ferner entschieden, daß die Stelle eines Viehinspektors als eine Beamtung und nicht als eine bloße Anstellung zu betrachten sei, mithin ein Vieheinspektor, wenn er sich zu Ausübung seines Amtes unfähig oder unwürdig zeigt, nicht einsach entlassen werden könne, vielmehr gegen ihn das gerichtliche Abberufungsverfahren einzuleiten sei.

Dagegen erkannte der Regierungsrath in einem Spezialsalle umgekehrt, die Stelle eines Gemeindepolizeidieners seine bloße Anstellung, und wenn sich ein solcher Polizeidiener zu Ausübung seiner dienstlichen Verrichtungen unfähig oder unwürdig zeige, so könne er von der Gemeindeverwaltungsbehörde ohne weiteres entlassen werden, wie denn auch die staatlichen Oberaussichtsbehörden die Gemeindebehörden zu Vershängung einer solchen Entlassung anhalten können.

is grundordingnochie Gemeinweit orchimes indocument.

hulautäredhuuna

In folgenden Amtsbezirken sind keine Gemeinden mit ihren Rechnungen im Rückstande:

Narwangen, Bern, Biel, Büren, Burgdorf, Courtelary, Delsberg, Erlach, Franbrunnen, Frutigen, Interlaken, Konolsfingen, Laupen, Münster, Neuenstadt, Oberhaste, Saanen, Schwarzenburg, Seftigen, Signau, Obersimmenthal, Niederssimmenthal, Thun, Trachselwald und Wangen.

In den übrigen Amtsbezirken sind noch folgende Ausstände:

Amtsbezirk Aarberg.

Niederried, Einwohnergemeinde. Ortsgutsrechnung seit 1871. Niederried, Burgergemeinde. Burgergutsrechnung seit 1870. Seedorf, Holzburgergemeinde. Burgergutsrechnung seit 1871. Lobsigen, Ortsgemeinde. Ortsgutsrechnung seit 1870.

Amtsbezirf Freibergen.

Epiquerez. Einwohnergemeindsrechnung feit 1872.

Amtsbezirk Laufen.

Blauen, Gemischte Gemeinde. Ortsguts-, Schul- und Armenrechnung seit 1872.

Dittingen, Gemischte Gemeinde. Schul=, Kirchen= und Armen=

rechnung seit 1872.

Duggingen, Gemischte Gemeinde. Gemeinde-, Schul- u. Armenrechnung seit 1871.

Grellingen, Gemischte Gemeinde. Gemeinde= und Armenrechnung seit 1872. Schulrechnung seit 1871.

Laufen, Burgergemeinde. Armenrechnung seit 1871.

Laufen, Vorstadtburgergemeinde. Burgergutsrechnung seit 1872. Wahlen, Gemischte Gemeinde. Schuls und Armenrechnung seit 1872. Gemeinderechnung seit 1871.

Zwingen, Gemischte Gemeinde. Gemeinde-, Schul- und Armen-

rechnung seit 1872.

Amtsbezirk Pruntrut.

Beurnevésin, Gemischte Gemeinde. Kirchengutsrechnung seit 1871.

Chevenez, Gemischte Gemeinde. Orts= und Schulgutsrechnung feit 1872.

Coeuve, Gemischte Gemeinde. Kirchengutsrechnung seit 1870. Cornol, Gemischte Gemeinde. Orts- und Schulgutsrechnung seit 1870.

Pruntrut, Einwohnergemeinde. Orts= und Schulgutsrechnung seit 1872.

Roche d'Or, Gemischte Gemeinde. Orts-, Schul- und Armengutsrechnung seit 1872.

Seleute, Gemischte Gemeinde. Orts=, Schul= und Armen=

gutsrechnung seit 1871.

St. Ursanne, Gemischte Gemeinde. Schul= und Armenguts= rechnung seit 1871. Ortsgutsrechnung seit 1869.

Diese Daten veranlassen uns zu folgenden Bemerkungen: Im letzen Verwaltungsberichte waren einzelne Rechnungen aus dem Amtsbezirke Aarberg irrthümlicherweise als gelegt

angegeben, welche sich noch im Rückstande befanden. Diefe Rückstände rühren übrigens noch von mehrjährigen Rechnungs= perioden her und werden baldigst verschwinden. Namhafte Rückstände verzeigen demnach einzig die Amtsbezirke Laufen und Pruntrut. Was den erstern Bezirk anbelangt, so werden wir darüber wachen, daß der neue Bezirksbeamte diese noch aus der frühern Verwaltungsperiode herrührenden Rückstände schleuniast liquidirt. Betreffend den Amtsbezirk Bruntrut ist zu bemerken, daß gegen die Gemeindebehörden von Cornol, Seleute und St. Urfanne theils vom Regierungsrath, theils vom Regierungsstatthalter wegen nachläßiger Vermögensverwaltung und Rechnungslegung Maßregeln ergriffen worden find. Die Kirchengutsrechnungen von Coeuve und Beurnevefin, die Schul- und Gemeindegutsrechnungen von Pruntrut und Chevenez sind gelegt, nur noch nicht passirt, so daß sich in Rurzem nur noch wenige Rückstände im Amtsbezirke Pruntrut finden werden. Demnach kann gewiß mit Recht gefagt werden, daß auch im Berichtjahre das Rechnungswesen der Gemeinden erhebliche Fortschritte gemacht hat. Schließlich bleibt uns noch zu konstatiren, daß vom Regierungsstatthalteramte Nidau troß wiederholter Reklamation kein Bericht erhältlich war.

3. Steuermefen.

Es wurden im Berichtjahre 10 Steuer= und 16 Gemeinde= werkreglemente vom Regierungsrathe fanktionirt.

Streitigkeiten über öffentliche Leistungen kamen 6 zur oberinstanzlichen Beurtheilung, wovon 1 die Gemeindewerkspflicht und 5 eigentliche Gemeindesteuern betrafen.

In 4 von diesen 6 Fällen bestätigte der Regierungsrath den erstinstanzlichen Entscheid, in einem änderte er ihn theil= weise und in einem gänzlich ab.

Zu mannigfaltigen Zweifeln gaben auch im Berichtjahre wieder die Gemeindewerkreglemente Anlaß. Der Regierungs=rath faßte deßhalb über einige, häufiger wiederkehrende Streit=fragen auf den Antrag der Direktion einen prinzipiellen Entscheid, aus welchem wir folgendes hervorheben:

Es wurde entschieden, es sei zuläßig, in einem Gemeinde= werkreglemente festzustellen, daß rückständige Gemeindewerk= leistungen in einen zum voraus bestimmten Geldbetrag umsgewandelt werden. Dagegen sei es nicht zuläßig, neben dieser Umwandlung auf die nicht rechtzeitige Leistung von Gemeindewerk noch eine Buße zu seßen, da die Rechtsnachtheile, welche einen mit einer öffentlichen Leistung im Rückstande Befindlichen treffen, schon im Gesetze ausdrücklich und absolut festgesetzt seien. Sbenso wurde entschieden, daß es nicht zuläßig sei, reglementarisch zu bestimmen, daß jeder Pslichtige alljährlich einen six bestimmten Betrag in Geld für die Unterhaltung der Gemeindewege u. s. w. beizutragen habe, von dieser Verpslichtung sich aber durch Leistung des Gemeindewerks in Arbeit befreien könne. Durch eine solche Vorschrift werde nämlich eine nicht auf dem Staatssteuerregister beruhende und daher mit § 4 des Gemeindesteuergesetzs unverträgliche Steuer in Geld eingeführt.

Von den die Erhebung der Gemeindesteuern in Geld bestreffenden Entscheidungen des Regierungsrathes mag hier folsgende, der außerordentlichen thatsächlichen Verhältnisse wegen, die ihr zu Grunde lagen, speziell hervorgehoben werden:

Gine juraffische Einwohnergemeinde hatte f. 3. Aftien der Jurabahngesellschaft im Betrage von Fr. 30,000 übernommen. Als es sich nun darum handelte, dieselben einzubezahlen, be= schloß die Gemeinde, sich den hiezu erforderlichen Betrag durch Erhebung von Gemeindesteuern während eines einzigen Jahres Gegen diesen Beschluß wurde von einer im zu verschaffen. Gebiete der fraglichen Gemeinde die Seidenweberei im Groken betreibenden Aftien-Kommanditgesellschaft, welche ca. 11/13 der gesammten Gemeindesteuern hätte bezahlen müssen, Beschwerde geführt, und diese Beschwerde dadurch begründet, daß die Ge= meinden nicht befugt seien, zum Zwecke der Kapitalansamm= lung Steuern zu erheben, was in seinen Konsequenzen zu einer gänzlichen Vernichtung des Privateigenthums führen könnte. Der Regierungsrath wies zwar im Spezialfalle die erhobene Beschwerde in der Hauptsache ab, bemerkte aber in den Ent= scheidungsgründen ausdrücklich, daß dem Regierungsrathe die unzweifelhafte Befugniß zustehe, einen Steuerbeschluß einer Gemeinde auch materiell zu prüfen, und wenn es das Recht und die Natur der Sache erfordern, ihn entweder ganz aufzuheben oder in angemessener Weise zu modifiziren.

Im Nebrigen hatte die Direktion im Berichtjahre eine große Anzahl von Einfragen in Steuersachen zu beantworten.

Das hestehende Gemeindestenergesetz gibt in der Anwendung namentlich dann zu Schwierigkeiten und oft auch zu Unbilligkeiten Anlaß, wenn ein Steuerpslichtiger den Wohnsitz wechselt. Es läßt sich indeß diesen Uebelständen ohne eine Revision des Gesetzes kaum entgegenwirken, und zur Vornahme einer solchen Revision ist im gegenwärtigen Zeitpunkte, wo eine allgemeine Steuerresorm im Wurfe zu liegen scheint, wohl nicht der richtige Moment.

4. Berwaltung und Benutung ber Gemeinbegüter.

Es wurden im Berichtjahre 13 Nutungsreglemente vom Regierungsrathe sanktionirt, wovon sich 4 ausschließlich auf die Benutung von Waldungen beziehen.

Einsprachen gegen Rutungsreglemente hatte der Regierungsrath 2 zu beurtheilen, welche beide abgewiesen wurden.

Nutungsstreitigkeiten kamen 7 zur höchstinstanzlichen Beurtheilung. 2 waren Ende Jahres noch vor oberer Instanz pendent. In 3 der 7 beurtheilten Fälle änderte der Regierungsrath den erstinstanzlichen Entscheid ab; in 4 Fällen bestätigte er denselben.

Lon interessanteren Entscheidungen des Regierungsrathes mag hier folgender genannt werden:

In einem Gemeindenutzungsreglemente fand sich die Bestimmung, daß das Führen eigener Haushaltung, welches als Requisit der Nutzungsberechtigung aufgestellt war, nur durch ein authentisches Zeugniß des Einwohnergemeinderaths und der Feuergschauer der Ortschaft bewiesen werden könne. In einem Nutzungsstreite stützte sich nun die betreffende Gemeinde darauf, daß der klagende Nutzungsansprecher das erwähnte reglementarische Beweismittel nicht beibringen könne und verslangte daß er zur Produktion anderer von ihm vorgeschlagener Beweismittel gar nicht zugelassen werde. Der Regierungsrath sprach indeß aus, daß die citirte reglementarische Bestimmung nur insofern als gültig betrachtet werden könne, als sie jeden Nutzungsansprecher verpslichte, um ein Zeugniß des Einwohnersgemeinderaths und der Feuergschauer vorerst nachzusuchen, daß sie aber, für den Fall, daß das betreffende Zeugniß vers

weigert werden sollte, keinen Bürger verhindern könne, auch andere Beweismittel im Prozeswege geltend zu machen. Begründet wurde diese Entscheidung damit, daß im Administrativprozeß nach den einschlägigen Gesetzesbestimmungen das Prinzip der freien Beweiswürdigung gelte und diese gesetzliche Regel durch Reglementsbestimmungen nicht eingeschränkt werden könne, und daß auch das gesetzlich gewährleistete Beschwerderecht der Gemeindegenossen gegen Beschlüsse von Gemeinden und Gemeindebehörden reglementarisch nicht beschränkt oder ausges

schlossen werden dürfe.

Der wichtige Refurs der gemischten Gemeinde Lamlingen gegen den Entscheid des Regierungsrathes vom 2. November 1871, von welchem bereits in den drei letzten Verwaltungs-berichten die Rede war, ist vom Großen Rathe auch im Berichtjahre noch nicht erledigt worden. Mit diesem zugleich sind noch eine Anzahl ähnlicher Geschäfte, wie schon im letztjährigen Verwaltungsberichte erwähnt, anhängig und befindet sich auch die ganze, anläßlich dieses Refurses wiederum zur Erörterung gelangte Burgergutsfrage in suspenso. Im Interesse eines sichern und geordneten Rechtszustandes wäre es sehr zu wünschen, daß diese Frage baldigst gelöst und damit dem gegen-wärtig bestehenden Provisorium ein Ende gemacht werde.

Denn dieses Provisorium, wie es einerseits die Aktion der Behörden in manchen Beziehungen lähmen muß, scheint auch auf die Bewirthschaftung der Gemeindegüter in gewissem

Maße nachtheilig einzuwirken.

Wenigstens meint der Regierungsstatthalter von Interslaken in seinem Amtsberichte, "ein Hauptgrund der schlechten Bewirthschaftung der Allmenten liege in der vermeintlichen

Unficherheit der Burgergüter."

Auch werden von manchen Regierungsstatthaltern Vorsichläge zu einer Revision unserer Gemeindegesetzgebung in Bezug auf die Burgergutsfrage gemacht, die freilich weit auseinander gehen. Während ein Regierungsstatthalter aus dem Mittellande konstatirt, daß in seinem Bezirke Wünsche nach Auftheilung der Burgergüter laut werden, meint ein jurassischer Regierungsstatthalter (welchem ein anderer, ebenfalls aus einem jurassischen Bezirke, im Ganzen beitritt), man sollte die Vorrechte der Burgergemeinden beschränken und eine einheitliche, alle Zweige der öffentlichen Verwaltung besorgende Gemeinde schaffen.

Aus dicsen Aeußerungen geht nun wenigstens so viel hers vor, daß hier den Behörden ein ausgedehntes und schwieriges Feld der Thätigkeit wartet, welches in nächster Zukunft in

Angriff genommen werden muß.

Was sodann die Bewirthschaftung der Gemeindenutzungsgüter betrifft, so sind im Berichtjahre weder große Fortschritte,
noch auch bemerkenswerthe Rückschritte zu verzeichnen; im Einzelnen sind hier von manchen Gemeinden lobenswerthe Verbesserungen theils ausgeführt, theils angebahnt worden, und
das Gesammtbild unserer Gemeindewirthschaft scheint auch in
dieser Beziehung einen langsamen Fortschritt zum Bessern zu
zeigen. Freilich walten auch hier zwischen den einzelnen Landestheilen und Gemeinden, je nach ihrer sozialen Lage, große
Verschiedenheiten ob.

In Betreff der Bewirthschaftung der Allmenten u. s. w. wird allgemein konstatirt, daß deren Erträgnisse bedeutend hinter den durch die Privatwirthschaft erzielten Resultaten zurückbleiben und daß da, wo die Gemeinden sich der Allmenten durch Verkauf entäußern, große Verbesserungen in deren Kultur

eintreten.

Was die Forstwirthschaft der Gemeinden anbelangt, so wird aus einzelnen Bezirken (z. B. aus Pruntrut) gemeldet, daß mit der Steigerung des Werthes der Forstprodukte auch die Forstwirthschaft sich bessere, während aus andern Bezirken die Berichte weniger günstig lauten. Beispielsweise meint der Regierungsstatthalter von Schwarzenburg, daß der rationelle Betrieb der Forstwirthschaft im dortigen Bezirke noch keinen Eingang gefunden habe, und die Regierungsstatthalter des Saanen= und Simmenthals, deren ungünstige Urtheile über die dortige Waldwirthschaft wir im lettjährigen Verwaltungs= berichte erwähnt haben, sprechen sich auch für das Berichtjahr nicht viel günstiger aus, ja der Regierungsftatthalter von Niedersimmenthal meint geradezu, "die Waldwirthschaft wird erst bessern, wenn die Gemeinden dazu gezwungen werden Die Forstwirthschaft der Gemeinden, Korporationen und Privaten ist noch um kein Haar breit besser geworden."

Es steht zu hoffen, daß die Maßregeln, welche die Staatsbehörden in Bezug auf die Forstwirthschaft im Berichtjahre getroffen haben, und über welche die Forst- und Domänen-Direktion einläßlicher zu berichten hat, eines günstigen Erfolges für die Zukunft nicht ermangeln werden und daß auch, was speziell das Saanen- und Simmenthal anbelangt, die dortige Bevölkerung aus den Naturereignissen, welche sie, zum Theil jedenfalls infolge unkluger Holzschläge, in den letzten Jahren in schneller Folge wiederkehrend getroffen haben, eine

Lehre zu ziehen wissen wird.

Die Direktion hat im Berichtjahre, so viel an ihr, auf Verbesserung dieses wichtigen Zweiges unserer Gemeindewirthschaft fortwährend hingearbeitet; sie hat zu diesem Zwecke über die zur Sanktion einlangenden Waldwirthschaftsreglemente jeweilen die staatlichen Forstbeamten konsultirt und den von diesen vorgeschlagenen forstwirthschaftlichen Fortschritten Einzang in die Reglemente verschafft.

Die unmittelbar zu Gemeindezwecken dienenden Liegenschaften wie Kirchen, Schulhäuser u. f. w. werden in den meisten Gemeinden gut unterhalten. Namentlich wurden auch im Berichtjahre zahlreiche Um= und Neubauten von Schulsbäusern vorgenommen, und es ist nicht zu verkennen, daß sehr

viele Gemeinden hiefür willig große Opfer bringen.

Weniger befriedigt sprechen sich im Allgemeinen die Berichte über den Unterhalt der Gemeindewege auß; überall wird konstatirt, daß diese Wege durchschnittlich in einem schlechteren Zustande als die Staatsstraßen sich befinden. Alteingelebte Gewohnheiten sowie mancherorts auch Streitigkeiten zwischen mehreren Gemeinden oder zwischen Gemeinden und Privaten über die Unterhaltungspflicht scheinen hieran die Hauptschuld zu tragen. Indessen sind durch Verfügungen der Staatsbehörden auch hier an vielen Orten Fortschritte angebahnt worden und haben einzelne Gemeinden (wie z. B. die Gemeinde Sigriswyl) in letzter Zeit große Opfer für Verbesserung ihrer Kommunikationsmittel gebracht.

Die Verwaltung der Gemeindekapitalien war im Allgemeinen eine gute und die Gemeindeeinkünfte wurden meistentheils regelmäßig bezogen; freilich darf man an einen Theil unserer kleinen Landgemeinden mit ihren einfacheren Verhältnissen, in Beziehung auf exakte Vermögensverwaltung u. s. w. nicht diejenigen Anforderungen stellen, wie an große und volkreiche Gemeinden mit entwickeltem Verwaltungsorganismus. Indessen kann man sich, wie gesagt, im Ganzen nach Maßegabe der gegebenen Berhältnisse als befriedigt erklären.

Ueber Ausnahmen, in welchen ein Einschreiten der staatlichen Behörden nothwendig wurde, ist oben berichtet worden.

5. Ausscheidung und Zwedbestimmung ber Gemeindegüter.

Das langwierige Ausscheidungsgeschäft geht endlich seinem Abschlusse entgegen. Von den im letten Verwaltungsberichte als rückständig verzeichneten fünf Akten ist derjenige von Souben fanktionirt. Die Akten der Gemeinden les Bois und Noirmont liegen gegenwärtig der Direktion zur Prüfung vor und die wegen Unrichtigkeit s. Z. revidirten Aften von Montmelon und Saulch find zwar noch nicht eingelangt, aber doch abgefaßt und den Gemeinden zur Prüfung vorgelegt.

Bern, den 18. Februar 1875.

Mit Hochachtung!

Der Direktor des Gemeindewesens:

munding & Amsoning Frossard. Topperice

.anntistaiv

Aufer den laufenden Dieschäften, bestebend bangischlich Peaucachinna und Borberarbung der bon dem Rimbes:

behörden au deeffenden Gutscheide, welche auf im Kaniconsgebietet befindlichte Etlenkabarmienichnen licht bestehen, wie Ertherlung von Konzeisonen, Ernebangung ber Banglane inio

Stationsanlagen, Refliellung von Fahrplanen, Torren is., batte die Diertlien fich feut fiart mit den manfenhaft

ennelatäten Enbernijarangarenden zu beidiärtingt: nid is nac duris ind leine leiche alubande, das Beitel en finden. Diese

Bir beginnen undern Fericht mit den Eisenbahren, welche

in: Perricbe lide bestinorur. Sa inno obeled eie schnuckenische Centralbaba, die niefilidweiterlichen Hahnen, die bie berniliche

respinist ur 1000, nomb Trimi inskripfielk